

**SCHRIFTLICHE WIEDERHOLUNGSKLAUSUR  
STRAFRECHT EINFÜHRUNGSSTUDIUM (26. AUGUST 2019)**

**KORREKTURHINWEISE**

**A. Erster Sachverhaltsabschnitt**

**Fahrlässige Tötung des X durch A (Art. 117 StGB)**

Obersatz:

A könnte sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig gemacht haben, indem er während der Autofahrt derart abgelenkt war, dass er den Passanten X mit seinem Fahrzeug von hinten erfasste, wodurch dieser auf der Fahrbahn aufschlug und in der Folge sofort verstarb.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Tathandlung [+]

Die Tathandlung liegt im Erfassen des auf der Strasse spazierenden X durch den von A gelenkten PW Nissan Skyline R34 GTR.

b) Taterfolg [+]

Mit dem Tod von X liegt ein tatbestandsmässiger Erfolg gemäss Art. 117 StGB vor.

c) Natürliche Kausalität [+]

Die Tathandlung muss für den eingetretenen Erfolg natürlich kausal sein. Natürlich kausal ist eine Handlung, wenn sie für den eingetretenen Erfolg *conditio sine qua*

*non* ist, d.h. wenn die Handlung «*nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen*».<sup>1</sup>

Die natürliche Kausalität ist vorliegend gegeben, da das Erfassen durch den von A gelenkten PW nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der tatbestandsmässige Erfolg, konkret der Tod von X, entfielen.

#### d) Sorgfaltspflichtverletzung [+] **Schwerpunkt**

Fraglich ist, ob das Verhalten von A eine Sorgfaltspflichtverletzung gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB darstellt. Art. 12 Abs. 3 StGB besagt, dass fahrlässig eine Tat begeht, «*(...) wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist*». Die Sorgfalt wird nach einem *objektiv-individuellen Massstab* bemessen, d.h. nach der Vorgehensweise eines gewissenhaften und besonnenen Menschen mit den individuellen Fähigkeiten des Täters in der fraglichen Situation (vgl. Art. 12 Abs. 3 StGB). Individuelles Sonderwissen und besondere Fähigkeiten werden deshalb sorgfaltspflichterhöhend und unterdurchschnittliche Fähigkeiten sorgfaltspflichtmindernd berücksichtigt.<sup>2</sup> Bei der Sorgfaltswidrigkeit wird ausserdem zwischen einer objektiven und einer subjektiven Komponente unterschieden.

#### *Objektive Sorgfaltswidrigkeit* [+]

Zunächst ist zu prüfen, ob der Täter ein *unerlaubtes Risiko* geschaffen bzw. gesteigert hat. Da es bei vielen sozial erwünschten oder gebilligten Verhaltensweisen nicht möglich ist, die Gefährdung von Rechtsgütern vollständig auszuschliessen, ist nicht jedes Verhalten verboten, bei dem Rechtgutverletzungen möglich sind. Eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit liegt nur vor, wenn fremde Rechtsgüter einer über das erlaubte Risiko hinausgehenden Gefahr ausgesetzt werden. Wann das erlaubte Risiko überschritten ist, lässt sich nur mit Blick auf bestimmte Gefahrenquellen konkretisieren.<sup>3</sup>

Gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Art. 31 Abs. 1 SVG bestimmt, dass der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. In Ausführung von Art. 31 Abs. 1 SVG wird in Art. 3 Abs. 1 VRV festgehalten, dass der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss und er beim Fahren keine Verrichtungen vornehmen darf, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insb. durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1</sup> BGE 115 IV 199 E. 5b.

<sup>2</sup> SEELMANN/GETH, Strafrecht AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 468.

<sup>3</sup> STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 4. Auflage, Bern 2011, § 16 N 11 ff.

Gemäss Sachverhalt hat A während des Lenkens seines PWs an seinem Autoradio (Tonwiedergabegerät) herumgespielt und sich nicht mehr voll auf die Strasse konzentriert. Aufgrund dessen hat er den auf der Fahrbahn spazierenden X nicht mehr rechtzeitig gesehen und diesen von hinten mit seinem Fahrzeug erfasst. A hat den oben aufgeführten Bestimmungen zuwidergehandelt und durch sein Verhalten ein unerlaubtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen.

*Subjektive Sorgfaltswidrigkeit (Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit) [+]*

Zur subjektiven Sorgfaltswidrigkeit gehören alle subjektiven Elemente, «*die sich auf die Fähigkeit zum erfolgsvermeidenden Handeln*» beziehen.<sup>4</sup> In der Sache geht es dabei um die individuelle Fähigkeit zur sorgfaltsmässigen Voraussehbarkeit und sorgfaltsgemässen Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts.

Unter dem Aspekt der «*individuellen Voraussehbarkeit*» ist zu prüfen, ob der Täter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und seinen individuellen Verhältnissen den Taterfolg hätte voraussehen können (vgl. auch adäquate Kausalität).<sup>5</sup> Dies ist gegeben, da es für A durchaus voraussehbar war, dass die Beschäftigung mit seinem Autoradio während der Fahrt zu einem schwerwiegenden bzw. tödlichen Unfall führen könnte.

Ferner muss der Taterfolg «*individuell vermeidbar*» sein. Ein Geschehensablauf ist nur dann beherrschbar, wenn der Täter die Fähigkeit hat, die mit seinem Verhalten verbundene Gefahr auszuschalten – sei es durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen oder auch durch Unterlassen der riskanten Handlung. Auch hierbei kommt es auf die individuellen Fähigkeiten des Täters an.<sup>6</sup> Der Taterfolg war vorliegend individuell vermeidbar, da es für A ein Leichtes gewesen wäre, statt sich mit dem Autoradio zu beschäftigen, sich ausschliesslich auf das Lenken des PWs bzw. die Fahrbahn zu konzentrieren.

e) Objektive Zurechnung [+]

*Adäquanzzusammenhang [+]*

Anm.: Sofern man die Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts nicht schon bei der Sorgfaltspflichtverletzung behandelt, kann die Prüfung auch beim Adäquanzzusammenhang erfolgen. In der Sache ergibt sich kein Unterschied, da der Adäquanzzusammenhang voraussetzt, dass der Erfolgseintritt objektiv und individuell vorhersehbar war.<sup>7</sup>

Es entspricht durchaus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich Fussgänger auch ausser Orts auf der Fahrbahn befinden und die Beschäftigung mit einem Autoradio während der Fahrt dazu führen kann, dass

<sup>4</sup> KINDHÄUSER, Strafrecht, AT, 7. Auflage, Baden-Baden 2015, § 33 N 49.

<sup>5</sup> SEELMANN/GETH, Strafrecht AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 465.

<sup>6</sup> STRATENWERTH, AT I, 4. Auflage, Bern 2011, § 16 N 10.

<sup>7</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 222.

man diese nicht mehr rechtzeitig wahrnimmt. Der Adäquanzzusammenhang ist vorliegend gegeben.

#### *Risikozusammenhang* [+]

Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs muss die Auswirkung gerade jener Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat. Der Risikozusammenhang entfällt, wenn das rechtmässige, d.h. sorgfaltspflichtkonforme Alternativverhalten nutzlos gewesen wäre, weil es den Erfolgseintritt nicht verhindert hätte.<sup>8</sup>

Dass X vorschriftswidrig auf der Autostrasse spaziert ist (i.S. einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung) führt nicht zum Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von A. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit dem Verhalten von X schlechthin nicht zu rechnen war und dieses derart schwer wiegt, dass es als wahrscheinlichste und unmittelbare Ursache des Erfolgs erscheint und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich die vorschriftswidrige Beschäftigung mit dem Autoradio während der Fahrt – in den Hintergrund drängen würde.<sup>9</sup>

Vorliegend wäre das sorgfaltsgemässe Handeln von A jedoch nicht nutzlos gewesen; vielmehr hätte es den Geschehensablauf und dessen Folgen massgeblich geändert. A hätte rechtzeitig bremsen bzw. ausweichen können, wäre er nicht mit dem Autoradio beschäftigt gewesen. Somit hätte A bei sorgfaltsgemäsem Verhalten, den Taterfolg, den Tod des Fussgängers X, verhindern können.

Der *Rechtswidrigkeitszusammenhang* ist ebenfalls gegeben, da das Verbot, sich bei der Fahrt nicht durch Tonwiedergabegeräte ablenken zu lassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 VRV), gerade zum Zwecke hat, schwere bzw. tödliche Unfälle zu vermeiden.

#### 2. Rechtswidrigkeit [+]

Im Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A hat rechtswidrig gehandelt.

#### 3. Schuld [+]

Im Sachverhalt sind keine Schuldabschlussgründe ersichtlich. A hat schuldhaft gehandelt.

#### 4. Ergebnis [+]

A hat sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB strafbar gemacht.

### **B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt**

#### **Versuchte vorsätzliche Tötung des Y durch A (Art. 111 i.V.m. 22 StGB)**

Vorprüfung:

a) Nichtvorliegen einer Vollendung der Tat [+]

---

<sup>8</sup> BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 12 N 118 ff; VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 223.

<sup>9</sup> Vgl. BGE 121 IV 286.

Art. 111 StGB ist ein Erfolgsdelikt und verlangt als Taterfolg den Tod eines Menschen. In casu liegt kein Taterfolg vor, da Y im letzten Moment noch gerettet werden kann und seinen Verletzungen nicht erliegt. Das Delikt ist damit unvollendet.

b) Strafbarkeit des Versuchs bei der vorsätzlichen Tötung [+]

Der Versuch der vorsätzlichen Tötung ist strafbar, da die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB ein Verbrechen darstellt und der Versuch zu einem Verbrechen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar ist.

Obersatz:

A könnte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gemacht haben, indem er einen Korkenzieher mehrmals in den Brust- und Halsbereich von Y rammte, wodurch er diesen lebensgefährlich verletzte.

## 1. Tatbestandsmässigkeit

a) Subjektive Seite: Tatentschluss [+]

Verlangt ist (Eventual-)Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorsatz umfasst gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB Wissen und Willen.

Vorliegend weiss A, dass er durch das mehrmalige Rammen eines Korkenziehers in den sensiblen Brust- und Halsbereich einen Menschen tödlich verletzen kann. Gemäss Sachverhalt will A seinen Nebenbuhler Y denn auch «endgültig zum Schweigen bringen». A handelt somit vorsätzlich.

b) Objektive Seite: Beginn der Ausführungshandlung [+]

Nach der Schwellentheorie des Bundesgerichts gehört zur Ausführung der Tat *«jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»*.<sup>10</sup>

Indem A seinem Nebenbuhler Y den Korkenzieher in den Brust- und Halsbereich rammt, hat er den *point of no return* gemäss seinem Tatplan überschritten und mit der Tatausführung begonnen. Allein äussere Umstände (Eingreifen der Zürcher Sanitätspolizei) verunmöglichen die Vollendung der Tat.

## 2. Rechtswidrigkeit [+]

Im Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A hat rechtswidrig gehandelt.

## 3. Schuld [+] **Schwerpunkt**

Damit A wegen versuchter vorsätzlicher Tötung des Y strafrechtlich belangt werden kann, müsste er schuldhaft gehandelt haben.

---

<sup>10</sup> BGE 71 IV 205 E. 4.

a) Schuldfähigkeit [-]

Schuldunfähigkeit liegt gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB vor, wenn dem Täter entweder die Fähigkeit mangelt «das Unrecht seiner Tat einzusehen (sog. *Einsichtsfähigkeit*) oder/und die Fähigkeit, «gemäss dieser Einsicht zu handeln (sog. *Steuerungsfähigkeit*). Stellt das Gericht fest, dass der Täter «zur Zeit der Tat» nicht schuldfähig war, muss es ihn ungeachtet der Schwere der verübten Straftat infolge fehlender Schuld freisprechen. Bei verminderter Schuldfähigkeit sieht Art. 19 Abs. 2 StGB Strafmilderung vor.<sup>11</sup> Bei einer Blutalkoholkonzentration von 2 bis 3 Promille ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung i.S. einer groben Faustregel von verminderter Schuldfähigkeit, bei mehr als 3 Promille von voller Schuldunfähigkeit auszugehen.<sup>12</sup>

Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten wies A eine Blutalkoholkonzentration von 3,2 Promille auf. In Anwendung der bundesgerichtlichen Faustregel war er somit zum Tatzeitpunkt *nicht schuldfähig*.

b) Prüfung «*actio libera in causa*» gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB [+]

Gemäss Art. 19 StGB muss die Schuldfähigkeit «zur Zeit der Tat» vorliegen. Art. 19 Abs. 4 bildet dazu eine Ausnahme; die sog. *actio libera in causa*. Bei der *actio libera in causa* ist der Täter im Augenblick der Tat zwar schuldunfähig oder nur vermindert schuldfähig; trotzdem trifft ihn die volle Strafbarkeit, weil er zum Zeitpunkt als er sich zur Tat entschliesst (bzw. diese voraussehbar war) schuldfähig gewesen ist. Die *actio libera in causa* führt zu einer Vorverlagerung des Schuldvorwurfs auf den Zeitpunkt, in dem der Täter noch verantwortlich war.<sup>13</sup>

*Herbeiführung Schuldunfähigkeit* [+]

Um eine *actio libera in causa* bejahen zu können, muss als erste Voraussetzung die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit *verschuldet*, d.h. *vermeidbar*, gewesen sein. War sie hingegen *unvermeidbar*, ist sowohl eine *actio libera in causa* als auch eine Strafbarkeit wegen Art. 263 StGB (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit) zu verneinen.<sup>14</sup>

A hat die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit verschuldet. A hat sich an besagtem Abend vorgenommen, sich so richtig «volllaufen zu lassen». In der Folge begann er sich hemmungslos zu betrinken und war zwei Stunden später bereits vollständig betrunken. Der Rauschzustand von A war vermeidbar, zumal diesem die Wirkung von Alkohol auf seine Schuldfähigkeit bestens bekannt war, wie sich aus dem Sachverhalt ergibt.

*Vorhersehbarkeit Rauschtat* [+]

---

<sup>11</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 129 f.

<sup>12</sup> BGE 122 IV 49 E. 1b; SEELMANN/GETH, Strafrecht AT, 6. Auflage, Basel 2016, N 218 f.

<sup>13</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 131 f.

<sup>14</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 132.

Als weitere Voraussetzung für die Annahme einer *actio libera in causa* muss die spätere Tatbegehung bzw. die Rauschtat zumindest in ihren wesentlichen Zügen *voraussehbar* gewesen sein.<sup>15</sup>

Gemäss Sachverhalt hat sich A vorgenommen, seinen Nebenbuhler Y «endgültig zum Schweigen zu bringen». Er nahm an, er könne für dessen vorsätzliche Tötung nicht belangt werden, wenn er so viel Alkohol trinke, dass er zum Tatzeitpunkt «unzurechnungsfähig» sei. A hat seine Rauschtat nicht nur vorausgesehen, sondern gar geplant.

Die *actio libera in causa* wurde vorliegend *vorsätzlich* begangen. Eine vorsätzliche *actio libera in causa* liegt dann vor, «wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben».<sup>16</sup>

#### *Rechtsfolge*

Gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB ist der Täter bei Vorliegen einer *actio libera in causa* wegen vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Verübung der Tat zu bestrafen. Die ausgeschlossene bzw. verminderte Schuldfähigkeit ist nicht zu berücksichtigen. Demzufolge hat A *schuldhaft* gehandelt.

#### 4. Rücktritt/tätige Reue gemäss Art. 23 StGB [-]

Anm.: Rücktritt/tätige Reue müssen nicht zwingend geprüft werden.
---

A hat nach seinem Tatplan alles Nötige zur Tatbestandsverwirklichung getan. Es handelt sich um einen *beendeten Versuch*. Wenn A von einer Strafmilderung oder vom Absehen einer Bestrafung profitieren will, muss er *tätige Reue* leisten. Ein passives Nichtweiterverfolgen reicht nicht aus.

A gibt seinen Tatentschluss nicht auf und tätigt keine Reue. Der Taterfolg, der Tod des Y, tritt nur deshalb nicht ein, weil sich eine Patrouille der Zürcher Sanitätspolizei in der Nähe des Tatorts befindet und den verletzten Y im letzten Moment retten und ins Krankenhaus bringen kann. A kommt somit nicht in den Genuss des Rücktrittsprivilegs gemäss Art. 23 StGB.

#### 5. Ergebnis [+]

A hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB strafbar gemacht. Ihm kommt kein Rücktrittsprivileg zugute. Die Strafe kann gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB gemildert werden.

---

<sup>15</sup> BGE 120 IV 169 E. 2c.

<sup>16</sup> BGE 120 IV 169 E. 2a.

## C. Dritter Sachverhaltsabschnitt

### Sachbeschädigung am «Glacé-Cornet» durch A und B (Art. 144 Abs. 1 StGB)

Anm.: Die Prüfungsreihenfolge sollte geordnet werden. So ist mit dem *Tatnächsten* und dem schwersten Grunddelikt zu beginnen. Vorliegend ist A als Tatnächster vor B zu prüfen.

Es ist denkbar, sich vorgängig zu überlegen, ob es sich vorliegend um *Mittäterschaft* handeln könnte. Bei der Mittäterschaft wird die Tat durch ein gemeinschaftliches bewusstes und gewolltes Zusammenwirken von mindestens zwei Personen ausgeübt. Damit Mittäterschaft in Frage kommt, muss ein *gemeinschaftlicher Tatentschluss* (in Form von gegenseitigem Eiverständnis, eine bestimmte Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Handeln zu verwirklichen) vorliegen. Zudem muss die *Tatausführung gemeinschaftlich* durch einen wesentlichen eigenen Tatbeitrag erfolgen.<sup>17</sup> Vorliegend handelt es sich um kein arbeitsteiliges Zusammenwirken von A und B. Es liegt weder eine gemeinschaftlicher Tatentschluss noch eine gemeinschaftliche Tatausführung mit wechselseitigen Tatbeiträgen vor. Damit ist eine Mittäterschaft ausgeschlossen.

### Strafbarkeit des A wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB

Obersatz:

A könnte sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er die Werbetafel (Glacé-Cornet) einer Gelateria mitgenommen und in die Limmat geworfen hat, wodurch sie zersplittert ist.

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

##### a) Objektiver Tatbestand

###### aa) Tathandlung [+]

Die Tathandlung ist das Werfen der Werbetafel in die Limmat.

###### bb) Erfolg [+]

Der Taterfolg ist das Beschädigen bzw. Zersplittern der Werbetafel.

###### cc) Kausalität [+]

Das Werfen der Werbetafel in die Limmat ist sowohl *conditio sine qua non* bzw. natürlich kausal wie auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet (adäquate Kausalität), eine Beschädigung der Sache herbeizuführen.

###### dd) Objektive Zurechnung [+]

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise, wonach die objektive Zurechnung fraglich wäre.

<sup>17</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, S. 172 f.

## b) Subjektiver Tatbestand [+]

Damit Vorsatz gegeben ist, wird gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB eine wissentliche und eine willentliche Tatbegehung gefordert. A war bewusst, dass das Werfen der Werbetafel in die Limmat zu deren Beschädigung führen kann. Er wollte denn auch eine Beschädigung der Werbetafel herbeiführen bzw. nahm eine solche billigend in Kauf.

## 2. Rechtswidrigkeit [+]

Im Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A hat rechtswidrig gehandelt.

## 3. Schuld

### a) Schuldfähigkeit [-]

Schuldunfähigkeit liegt gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB vor, wenn dem Täter entweder die Fähigkeit mangelt «das Unrecht seiner Tat einzusehen (sog. *Einsichtsfähigkeit*) oder/und die Fähigkeit, «gemäss dieser Einsicht zu handeln (sog. *Steuerungsfähigkeit*). Bei einer Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt von über 3 Promille (in casu 3,2 Promille) ist in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer *vollen Schuldunfähigkeit des A* auszugehen.

### b) Prüfung «actio libera in causa» gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB [-]

Wie bereits in den Ausführungen zum zweiten Sachverhaltsabschnitt dargelegt, muss gemäss Art. 19 StGB die Schuldfähigkeit «zur Zeit der Tat» vorliegen. Eine Ausnahme dazu wird in Art. 19 Abs. 4 StGB festgehalten; die sog. *actio libera in causa*. Bei der *actio libera in causa* ist der Täter im Augenblick der Tat zwar schuldunfähig oder nur vermindert schuldfähig; trotzdem trifft ihn die volle Strafbarkeit, weil er zum Zeitpunkt als er sich zur Tat entschliesst (bzw. diese voraussehbar war) schuldfähig gewesen ist (Vorverlagerung des Schuldvorwurfs).

### *Herbeiführung Schuldunfähigkeit* [+]

Um eine *actio libera in causa* bejahen zu können, muss als erste Voraussetzung die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit *verschuldet*, d.h. *vermeidbar*, gewesen sein. A hat die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit verschuldet. A wusste um die Wirkung von Alkohol in Bezug auf seine Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit und hat sich dennoch «volllaufen lassen».

### *Vorhersehbarkeit Rauschtat* [+] **Schwerpunkt**

Als weitere Voraussetzung für die Annahme einer *actio libera in causa* muss die spätere Tatbegehung bzw. die Rauschtat *voraussehbar* gewesen sein. Für die Voraussehbarkeit genügt nicht, dass die Begehung irgendeiner Tat vorhersehbar war; vielmehr wird verlangt, dass der Täter im Zustand voller (oder verminderter) Schuldfähigkeit

higkeit eine bestimmte Tat *zumindest in ihren wesentlichen Zügen* hätte voraussehen können.<sup>18</sup>

Vorliegend hat sich A vorgenommen, im Rauschzustand seinen Nebenbuhler Y umzubringen; eine Sachbeschädigung hat er demgegenüber nicht beabsichtigt und auch nicht vorausgesehen. Dies wäre anders zu beurteilen, hätte A bereits zuvor im betrunkenen Zustand Sachbeschädigungen begangen – diesbezüglich steht jedoch nichts im Sachverhalt. Eine «*actio libera in causa*» ist folglich in Bezug auf die begangene Sachbeschädigung zu verneinen. A war zum Tatzeitpunkt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 StGB *schuldunfähig*.

### 3. Ergebnis [-]

A hat sich *nicht* der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

*Anm.:* A hat sich jedoch der Verübung einer Straftat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit gemäss Art. 263 StGB strafbar gemacht. Für die Anwendung von Art. 263 StGB genügt es, dass für den Täter die Begehung *irgendeiner* Straftat im Rauschzustand voraussehbar gewesen war.<sup>19</sup> Da nach der Strafbarkeit gem. Art. 263 StGB nicht gefragt wurde, ist diese jedoch nicht zu prüfen.

## **Strafbarkeit des B wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in mittelbarer Täterschaft**

Obersatz:

B könnte sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den betrunkenen A als schuldloses Werkzeug missbrauchte und ihn dazu brachte, die Werbetafel einer Gelateria mitzunehmen und in die Limmat zu werfen, wodurch diese schliesslich zersplitterte.

### 1. Tatbestandsmässigkeit

#### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Tathandlung, Erfolg, Kausalität und objektive Zurechnung [+]

Der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung wurde durch den Tatmittler A erfüllt (vgl. objektiver Tatbestand unter «Strafbarkeit von A wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB»).

##### bb) Missbrauch / Benutzung des Tatmittlers A als Werkzeug [+]

<sup>18</sup> BGE 120 IV 169 E. 2c.

<sup>19</sup> VEST/FREI/MONTERO, Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, AT I, 2. Auflage, Bern 2017, Fussnote 105 auf S. 134.

Bei der mittelbaren Täterschaft muss die Tatherrschaft beim mittelbaren Täter («Hintermann») liegen (z.B. Wissens- oder Willensherrschaft). Dem Tatmittler («Vordermann») hingegen kommt keine Tatherrschaft zu; vielmehr wird er vom mittelbaren Täter als dessen Werkzeug missbraucht. Dieser Missbrauch muss für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes durch den Tatmittler *kausal* sein.

A war aufgrund seiner Trunkenheit nicht zurechnungsfähig bzw. nicht schulfähig. Er wies demnach einen «Defekt» auf. Dieser Defekt wurde von B (dem mittelbaren Täter) missbraucht, in dem er den «völlig betrunkenen» A als schuldloses Werkzeug zur Begehung einer Sachbeschädigung einsetzte. Die Tatherrschaft lag dabei nicht bei A, sondern bei B. Der Missbrauch war für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes durch A kausal.

b) Subjektiver Tatbestand [+]

Es muss Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen, so auch in Bezug auf den Missbrauch/die Benutzung des Tatmittlers als willenloses Werkzeug.

B war bewusst, dass die Werbetafel durch Werfen in die Limmat zersplittern kann. Es ist davon auszugehen, dass er eine Beschädigung der Werbetafel herbeiführen wollte bzw. dies zumindest billigend in Kauf nahm. Schliesslich erkannte er, dass A «völlig betrunken» bzw. wegen seiner Trunkenheit unzurechnungsfähig war. Er beschloss, sich einen Spass daraus zu machen und ihm «lustige Aufgaben» zu stellen, wozu u.a. eine Sachbeschädigung gehörte. Vorsatz ist folglich gegeben.

2. Rechtswidrigkeit [+]

Im Sachverhalt sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. B hat rechtswidrig gehandelt.

3. Schuld [+]

Gemäss Sachverhalt hat B nur wenig getrunken. Die angegebene Blutalkoholkonzentration von 0,09 Promille hat keinen Einfluss auf seine Schuldfähigkeit. B hat somit schuldhaft gehandelt. Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

4. Ergebnis [+]

B hat sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, begangen in mittelbarer Täterschaft, strafbar gemacht.

### **Gesamtergebnis:**

1. A hat sich der fahrlässigen Tötung von X nach Art. 117 StGB und der versuchten vorsätzlichen Tötung von Y nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 StGB strafbar gemacht.
2. B hat sich der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

**Wiederholungsprüfung Strafrecht vom 26.8.2019**  
**Korrekturskizze**

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Vorkorrektur durch: \_\_\_\_\_

Erreichte Punktzahl: \_\_\_\_\_

Note: \_\_\_\_\_

<p>Ggf. Vorüberlegungen zum Vorsatz (Art. 111 StGB)  <b>Fahrlässige Tötung des X durch A nach Art. 117 StGB</b>  1. Tatbestand  a) Tathandlung [+]  b) Erfolg [+]  c) Nat. Kausalität [+]  d) Sorgfaltspflichtverletzung [+] – <b>SCHWERPUNKT</b>  aa) Objektive Sorgfaltswidrigkeit [+]  bb) Subjektive Sorgfaltswidrigkeit (Voraussehbarkeit &amp; Vermeidbarkeit) [+]  e) Objektive Zurechnung [+]  aa) Adäquanzzusammenhang [+]  bb) Risikozusammenhang [+]  2. Rechtswidrigkeit [+]  3. Schuld [+]  4. Ergebnis  A hat sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 strafbar gemacht.</p>	<p>6</p>	
<p><b>Bonus</b> für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation.  <b>Versuchte vorsätzliche Tötung des Y durch A nach Art. 111, 22 Abs. 1 StGB</b>  1. Vorprüfung: keine Tatvollendung, Strafbarkeit Versuch [+]  2. Tatbestand  a) Tatentschluss [+]  b) Beginn der Ausführungshandlung [+]  3. Rechtswidrigkeit [+]  4. Schuld [+] – <b>SCHWERPUNKT</b>  a) Schuldfähigkeit [-]  b) Prüfung: Vorsätzliche actio libera in causa nach Art. 19 Abs. 4 StGB [+]  aa) Herbeiführung Schuldunfähigkeit [+]  bb) Vorhersehbarkeit Rauschtat [+]  5. Rücktritt / tätige Reue [-]  6. Ergebnis  A hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 strafbar gemacht.</p>	<p>6</p>	
<p><b>Bonus</b> für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation  <b>Sachbeschädigung am „Glacé-Cornet“ durch A nach Art. 144 StGB</b>  1. Tatbestand  a) Objektiver Tatbestand  aa) Tathandlung [+]  bb) Erfolg [+]  cc) Kausalität [+]  dd) Objektive Zurechnung [+]  b) Subjektiver Tatbestand [+]  2. Rechtswidrigkeit [+]  3. Schuld [-]  a) Schuldfähigkeit [-]  b) Prüfung actio libera in causa nach Art. 19 Abs. 4 StGB [-]  aa) Herbeiführung Schuldunfähigkeit [+]  bb) Vorhersehbarkeit Rauschtat [-] – <b>SCHWERPUNKT</b>  4. Ergebnis  A hat sich nicht der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB strafbar gemacht.</p>	<p>6</p>	
<p><b>Bonus</b> für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation</p>	<p>+1</p>	

# Wiederholungsprüfung Strafrecht vom 26.8.2019

## Korrekturskizze

<b>Sachbeschädigung am „Glacé-Cornet“ durch B in mittelbarer Täterschaft nach Art. 144 StGB</b>	6	
1. Tatbestand a) Objektiver Tatbestand – <b>SCHWERPUNKT</b> aa) Erfüllung des obj. TB des Delikts durch einen anderen (Tatmittler) [+] bb) Missbrauch / Benutzung des Tatmittlers als Werkzeug [+] b) Subjektiver Tatbestand [+] aa) Vorsatz bzgl. Haupttat [+] bb) Vorsatz bzgl. Missbrauch / Benutzung des Tatmittlers [+] 2. Rechtswidrigkeit [+] 3. Schuld [+] 4. Ergebnis B hat sich der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.		
<b>Bonus</b> für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation	+1	
<b>Gesamt</b>	24(+4)	

# Wiederholungsprüfung Strafrecht vom 26.8.2019

## Notenskala und Notenstatistik

### Notenskala

1	1.5	2	2.5	3	3.5	4	4.5	5	5.5	6
0-5.5	6-7.5	8-9.5	10-11.5	12-13.5	14-15.5	16-17.5	18-19.5	20-21.5	22-23.5	24-28

### Notenstatistik

Anzahl	Note
1	6
7	5.5
8	5
20	4.5
35	4
13	3.5
8	3
3	2.5
0	2
1	1.5
1	1

Durchschnitt: 4.06  
Durchfallquote: 27 Prozent